



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik



1985

Berlin, den 5. Juli 1985

Teil I Nr. 17

| Tag       | Inhalt   | Seite |
|-----------|--|-------|
| 23. 5. 85 | Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen.....  | 197   |
| 23. 5. 85 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen — Staatliche Begutachtung von Investitionen —..... | 205   |
| 12. 6. 85 | Bekanntmachung über die Musterkooperationsvereinbarung für die Kooperation der LPG und VEG .....   | 207/  |
| 10. 6. 85 | Anordnung Nr. 60 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....   | 211   |
| 5. 6. 85  | Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes .....                            | 211   |
| 12. 6. 85 | Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik .....                                    | 212   |
| 20. 6. 85 | Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft .....                   | 212   |

## Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen vom 23. Mai 1985

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Vorbereitung von Investitionen.
- (2) Diese Verordnung gilt für staatliche Organe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Betriebe. Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind
- Kombinatbetriebe,
  - andere volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
  - staatliche Einrichtungen und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft,
  - sozialistische Genossenschaften sowie deren Betriebe und Einrichtungen,
  - gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Investitionen der Landesverteidigung und die Investitionen des Versorgungsbereiches „Verschiedene Verbraucher II“ sowie für die diesem Versorgungsbereich gleichgestellten Investitionen, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

### § 2

#### Grundsätze

- (1) Die staatlichen Organe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe haben die Vorbereitung der Investitionen darauf zu richten, durch konzentrierten Einsatz der zur Verfügung stehenden materiellen Fonds und finanziellen Mittel den Beitrag der Investitionen zur Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft weiter zu erhöhen.

(2) Die staatlichen Organe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe haben auf der Grundlage der Veredlungskonzeptionen, der Aufgaben und Ergebnisse der Pläne Wissenschaft und Technik, der Ergebnisse der grundfondsökonomischen Untersuchungen und der langfristigen Konzeptionen zum Einsatz und zur effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens die effektivste Variante für die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs, die Entwicklung des Exports bzw. für die Sicherung der geplanten Aufgaben zu ermitteln. Dabei ist die Modernisierung der vorhandenen Grundmittel auf hohem wissenschaftlich-technischem Niveau als Hauptform der Grundfondsproduktion zu verwirklichen. Die Möglichkeiten der territorialen Rationalisierung sind zu nutzen. Grundsätzliche Voraussetzung für die Vorbereitung einer Investition ist die Begründung ihrer Notwendigkeit auf der Grundlage der Einhaltung der staatlich verbindlich vorgegebenen Auslastungsnormative für die vorhandenen Maschinen und Anlagen.

(3) Die Vorbereitung erforderlicher Investitionen zur schnellen und umfassenden Nutzung von Ergebnissen der Pläne Wissenschaft und Technik ist im Ergebnis gründlicher Untersuchungen über die notwendigen Produktionsvoraussetzungen bereits beim Erreichen der betreffenden Arbeitsstufen der Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik festzulegen.

(4) Der Vorbereitung von Investitionen sind folgende grundlegende volkswirtschaftliche Anforderungen zugrunde zu legen:

- Das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis ist so zu gestalten, daß mit jeder Mark eingesetzter Investitionsmittel eine hohe Effektivität für die Volkswirtschaft erreicht wird. Die mit den Plänen festgelegte Rückflußdauer ist einzuhalten.
- Die Arbeitsproduktivität ist schneller zu steigern als die Grundfondsausstattung. Die Investitionsquote muß größer sein als die Grundfondsquote des Kombinates im Jahr vor Inbetriebnahme der Investition.
- Die Investitionen sind darauf zu richten, daß mehr Arbeitsplätze eingespart als neue geschaffen werden. Dabei